

## **RICHTLINIEN**

### **für die Erteilung einer dreijährigen Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes mit Gebietsbezeichnung**

Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg hat aufgrund von § 21 Abs. 4 i. V. m. § 22 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 06.08.1996; zuletzt geändert am 06.12.2002, und gem. § 16 Abs. 8 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, am 20.02.2003 folgende Richtlinien erlassen:

#### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Gemäß § 21 Abs. 4 i. V. m. § 22 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 i. V. m. § 25 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung kann einer niedergelassenen Zahnärztin oder einem niedergelassenen Zahnarzt mit Gebietsbezeichnung die Ermächtigung für eine dreijährige fachspezifische Weiterbildung erteilt werden, wenn in der Praxis der niedergelassenen Zahnärztin oder des niedergelassenen Zahnarztes eine der Weiterbildung im klinischen Bereich vergleichbare Weiterbildung abgeleistet werden kann.

Eine dreijährige Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung kann einer ermächtigten niedergelassenen Zahnärztin oder einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt mit Gebietsbezeichnung nur erteilt werden, wenn neben den in den §§ 9, 21 und 24 der Weiterbildungsordnung genannten besonderen Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung die nachfolgend unter B. genannten Kriterien der jeweiligen Gebietsbezeichnung erfüllt sind.

## B. FACHSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

### 1. „KIEFERORTHOPÄDIE“

#### ***I. Strukturelle Voraussetzungen:***

##### **1. Behandlungseinheiten:**

In der Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers müssen mindestens drei Behandlungseinheiten zur Verfügung stehen, die in ständigem Gebrauch sind.

##### **2. Röntgeneinrichtung:**

In der Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers muss folgende Röntgeneinrichtung vorhanden sein:

- Panoramagerät (Orthopantomogrammgerät) mit Vorrichtung für seitliche Fernröntgenaufnahmen. Eine Computerauswertung der Fernröntgenaufnahmen sollte möglich sein.
- Dentalröntgengerät für intraorale Aufnahmen.

##### **3. Labor:**

Die Praxis muss mit einem zahntechnischen Labor (Praxislabor), in welchem ein angestellter Zahntechniker zu beschäftigen ist, ausgestattet sein. In diesem Praxislabor müssen alle wesentlichen kieferorthopädischen Behandlungsmittel und Behandlungsgeräte herstellbar sein, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Vorhanden sein muss insbesondere ein Schweißgerät für die Multiband-Technik sowie Instrumentarium zur kleinen Funktionsanalyse.

##### **4. Einrichtung zur Fotodokumentation:**

In der Praxis muss eine Kamera für Profil- und en face Aufnahmen sowie für Mundaufnahmen mit Makroobjektiv und geeigneter Blitztechnik vorhanden sein.

##### **5. Bibliothek:**

Neben einer umfassenden aktuellen Fachliteratur müssen auch mindestens zwei fachspezifische deutschsprachige Periodika und mindestens ein fachspezifisches amerikanisches Journal zur Verfügung stehen.

#### ***II. Personelle Voraussetzungen:***

##### **1. Bisherige Weiterbildungsermächtigung:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss seit **mindestens fünf Jahren** eine Weiterbildungsermächtigung auf dem Gebiet der „Kieferorthopädie“ besitzen und in dieser Zeit nachweislich Assistentinnen oder Assistenten entsprechend der Weiterbildungsordnung weitergebildet haben.

##### **2. Fachspezifische Fortbildung:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat regelmäßig Fortbildungen im Fachgebiet zu absolvieren und dies auf Verlangen der Kammer in geeigneter Form nachzuweisen.

### 3. Anwesenheit in der Praxis:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine ganztägige Praxisanwesenheit gewährleisten.

### III. Prozessuale Voraussetzungen:

#### 1. Behandlungsarten und Behandlungstechniken:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die wesentlichen kieferorthopädischen Behandlungsarten und Behandlungstechniken in der Praxis anbieten, die dem aktuellen Stand der Zahnmedizin entsprechen. Insbesondere müssen folgende Behandlungstechniken in der Praxis durchgeführt werden (Beispiele):

- a) Herausnehmbare Behandlungstechniken: - unimaxilläre und bimaxilläre Geräte, auch mit extraoraler Verankerung;
- b) Festsitzende Behandlungstechniken - Edgewise-Technik,  
- Straightwire-Technik,  
- Segmentbogen-Technik;
- c) Extraorale Behandlungstechniken: - Headgear-Technik,  
- Maske nach Delaire;
- d) Kiefergelenkserkrankungen: - Diagnostik- und Behandlungstechniken;
- e) Risikoprophylaxe: - Karies-, parodontale und funktionelle  
Gesundheitserziehung im Rahmen  
der kieferorthopädischen Behandlung.

#### 2. Inhalte der Weiterbildung:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss gegenüber der Kammer schriftlich bescheinigen, dass in der eigenen Praxis alle in der Weiterbildungsordnung genannten Inhalte der fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie vermittelt werden.

#### 3. Vorlage von Behandlungsfällen vor dem Ausschuss:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dem zuständigen Weiterbildungsausschuss **fünf Fälle** zum kollegialen Ermächtigungsgespräch vorzulegen, die folgende Behandlungsarten umfassen müssen:

- a) eine (1) rein funktionskieferorthopädische Behandlung,
- b) eine (1) kombinierte herausnehmbare/ festsitzende Behandlung und
- c) eine (1) rein festsitzende Behandlung.

Von den vorzulegenden fünf Behandlungsfällen muss es sich bei mindestens einem (1) Fall um eine kombinierte kieferorthopädisch-kieferchirurgische Behandlung (z. B. schwere skelettale Dysgnathie) handeln.

#### **IV. Allgemeine Voraussetzungen:**

##### **1. Protokoll über die Weiterbildung:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ein qualifiziertes Protokoll über die Weiterbildungszeit zu erstellen, das Aufschluss gibt über:

- die Anzahl der in aktiver Behandlung stehenden Patienten in der Praxis,
- die in der Praxis aufgetretenen Krankheitsbilder,
- die angewandten kieferorthopädischen Behandlungsmethoden,
- die Anzahl der durchbehandelten Fälle (Behandlungsvolumen),
- den systematischen Aufbau und den Ablauf der fachspezifischen Weiterbildung,
- die Anzahl der von der oder dem Weiterzubildenden selbst behandelten Fälle, aufgelistet nach dem Behandlungsspektrum (siehe B. 1. IV. 3.).

Das Protokoll ist von beiden Weiterbildungsparteien zu unterzeichnen und durch die Weiterbildungsassistentin oder den Weiterbildungsassistenten dem Antrag auf Zulassung zum Fachgespräch als Anlage beizufügen.

##### **2. Ergänzende Seminare bzw. klinische Unterweisungen der oder des Weiterzubildenden:**

a) Die oder der Weiterzubildende soll innerhalb der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit Fortbildungskurse (Seminare, klinische Unterweisungen oder Hospitationen) z.B. zu folgenden Themenbereichen besuchen:

- Ätiologie und Genese,
- Befunderhebung,
- Behandlungsplanung und -durchführung,
- spezielle herausnehmbare und festsitzende Behandlungstechniken,
- Wachstums- und Therapieanalyse,
- Erwachsenenbehandlung,
- Retention und Rezidiv,
- Langzeiteffekte kieferorthopädischer Behandlungen,
- iatrogene Effekte kieferorthopädischer Behandlungen,
- Diagnostik und Therapie von Funktionsstörungen,
- Kiefergelenkserkrankungen.

b) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der oder dem Weiterzubildenden auch allgemein-zahnärztliche und ärztliche Fortbildungsangebote zu ermöglichen, insbesondere

z. B. in:

- Kinderzahnheilkunde, Traumatologie,
- Gruppen- und Individualprohylaxe,
- Parodontalprophylaxe,
- präprothetische Behandlung,
- kieferorthopädisch-chirurgische Therapie,
- präimplantologische Maßnahmen,
- Lippen-Kiefer-Gaumenspalten,

- myofunktionelle Therapie,
- allgemeinmedizinische Aspekte (z. B.: HNO, Logopädie, Kinderheilkunde).

Die besuchten Fortbildungskurse sind im Zeugnis nach § 9 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung aufzulisten.

### **3. Eigene Behandlungsfälle der oder des Weiterzubildenden:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der oder dem Weiterzubildenden in den ersten beiden fachspezifischen Weiterbildungsjahren in der Praxis die aktive kieferorthopädische Behandlung von je mindestens 100 und im dritten Weiterbildungsjahr die aktive kieferorthopädische Behandlung von mindestens 150 eigenen Patienten zu ermöglichen.

Eine Auflistung der Anzahl der durch die oder den Weiterzubildenden selbst behandelten kieferorthopädischen Fälle, hat im Protokoll über die Weiterbildung nach B. 1. IV. 1. zu erfolgen. Die Angaben müssen auf Verlangen der Kammer nachgewiesen werden können.

## **2. „ZAHNÄRZTLICHE CHIRURGIE“**

### ***I. Strukturelle Voraussetzungen:***

#### **1. Behandlungseinheiten:**

In der Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers müssen mindestens drei Behandlungseinheiten zur Verfügung stehen, die in ständigem Gebrauch sind.

#### **2. Röntgeneinrichtung:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine Röntgeneinrichtung betreiben, die folgende Aufnahmen ermöglicht:

- a) intraorale Aufnahmen und extraorale Teilaufnahmen,
- b) Panoramaschichtaufnahmen (Detailausschnitte: Kieferhöhle, Kiefergelenke),
- c) Schädelaufnahmen.

#### **3. Bibliothek:**

Neben einer umfassenden aktuellen Fachliteratur müssen auch mindestens zwei fachspezifische deutschsprachige Periodika zur Verfügung stehen.

### ***II. Personelle Voraussetzungen:***

#### **1. Eigene klinische Tätigkeit:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss mindestens zwei Jahre, **nach Abschluss der Weiterbildung** auf dem Gebiet der „Zahnärztlichen Chirurgie“, in einer klinischen Abteilung für zahnärztliche Chirurgie einer Einrichtung der Hochschule, einer zugelassenen Krankenhausabteilung, eines zugelassenen Institutes oder einer anderen zugelassenen Einrichtung tätig gewesen sein.

Dem Erfordernis einer 2-jährigen klinischen Tätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung entspricht eine mindestens 4-jährige zusammenhängende Tätigkeit in einer klinischen Abteilung für Zahnärztliche Chirurgie an einer der oben genannten Weiterbildungsstätten vor In-Kraft-Treten der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 03.09.1977.

Eine Tätigkeit in einer klinischen Abteilung auf dem Gebiet der „Zahnärztlichen Chirurgie“ steht eine Tätigkeit in einer Abteilung für „Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie“ gleich.

Der Nachweis der „eigenen klinischen Tätigkeit“ ist durch eine qualifizierte Bescheinigung zu führen, die dem Antrag für die Erteilung einer 3-jährigen Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung beizufügen ist.

Während dieser Zeit soll die Antragstellerin oder der Antragsteller Erfahrungen in der Aus- und Weiterbildung im Fachgebiet erlangt haben.

### **2. Bisherige Weiterbildungsermächtigung:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss seit **mindestens drei Jahren** eine Weiterbildungsermächtigung auf dem Gebiet der „Zahnärztlichen Chirurgie“ besitzen und in dieser Zeit nachweislich Assistentinnen oder Assistenten entsprechend der Weiterbildungsordnung weitergebildet haben.

### **3. Fachspezifische Fortbildung:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat regelmäßig Fortbildungen im Fachgebiet zu absolvieren und dies auf Verlangen der Kammer nachzuweisen.

### **4. Anwesenheit in der Praxis:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine ganztägige Praxisanwesenheit gewährleisten.

## **III. Prozessuale Voraussetzungen:**

### **1. Behandlungsarten und Behandlungstechniken:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die wesentlichen oralchirurgischen und implantologischen Behandlungsarten und Behandlungstechniken in der Praxis anbieten, die dem aktuellen Stand der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde entsprechen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Behandlungsspektrum und Behandlungsvolumen durch ein OP-Buch nachzuweisen; alternativ müssen Computerausdrucke möglich sein, aus denen diese Daten ersichtlich sind.

### **2. Versorgung in Allgemeinanästhesie:**

In der Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers muss für ambulant zu behandelnde Patienten die Versorgung in Allgemeinanästhesie durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Anästhesie sichergestellt sein.

### **3. Konsiliarische Kooperation mit einer Weiterbildungsstätte:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat mindestens eine konsiliarische Kooperation mit einer klinischen Abteilung für Zahnärztliche Chirurgie einer Einrichtung der Hochschule, einer zugelassenen Krankenhausabteilung, eines zugelassenen Institutes oder einer anderen zugelassenen Einrichtung durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

### **4. Vorlage von Behandlungsfällen vor dem Ausschuss:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dem zuständigen Weiterbildungsausschuss drei Fälle zum kollegialen Ermächtigungsgespräch vorzulegen, die folgende Behandlungsarten umfassen:

- Traumatologie,
- Augmentative Verfahren (Implantologie),
- Präprothetisch-chirurgische Verfahren (z. B. freie Schleimhauttransplantation, OK-Vestibulumplastik).

## **IV. Allgemeine Voraussetzungen:**

### **1. Protokoll über die Weiterbildung:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ein qualifiziertes Protokoll über die Weiterbildungszeit zu erstellen, das Aufschluss gibt über:

- die in der Praxis aufgetretenen Krankheitsbilder,
- die angewandten oralchirurgischen Behandlungsarten und -techniken,
- den systematischen Aufbau und den Ablauf der fachspezifischen Weiterbildung,
- die Anzahl der von der oder dem Weiterzubildenden selbstbehandelten Fälle, aufgelistet nach dem Behandlungsspektrum (siehe B. 2. IV. 3.).

Das Protokoll ist von beiden Weiterbildungsparteien zu unterzeichnen und durch die Weiterbildungsassistentin oder den Weiterbildungsassistenten dem Antrag auf Zulassung zum Fachgespräch als Anlage beizufügen.

### **2. Ergänzende Fortbildungskurse der oder des Weiterzubildenden:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der oder dem Weiterzubildenden innerhalb der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit die Teilnahme an Fortbildungskursen (Seminaren, klinischen Unterweisungen oder Hospitationen) zu folgenden Themenbereichen zu ermöglichen:

- Notfallmedizin,
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
- Allgemeinmedizin,
- Unfallchirurgie und
- Anästhesiologie.

Die besuchten Fortbildungskurse sind im Zeugnis nach § 9 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung aufzulisten.

### **3. Eigene Behandlungsfälle der oder des Weiterzubildenden:**



Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der oder dem Weiterzubildenden in den ersten beiden fachspezifischen Weiterbildungsjahren in der Praxis die aktive oralchirurgische Behandlung von je mindestens 100 und im dritten Weiterbildungsjahr die aktive oralchirurgische Behandlung von mindestens 150 eigenen Patienten zu ermöglichen.

Eine Auflistung der Anzahl der durch die oder den Weiterzubildenden selbst behandelten oralchirurgischen Fälle hat im Protokoll über die Weiterbildung nach B. 2. IV. 1. zu erfolgen. Die Angaben müssen auf Verlangen der Kammer nachgewiesen werden können.

### **C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Im Übrigen gelten für die Erteilung einer dreijährigen Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung die Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg kann die Kammer in regelmäßigen Abständen sowie aus besonderen Anlässen das Weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermächtigung zur Weiterbildung überprüfen.